

Fotokopie

227ff



**Neufassung der
Satzung
der
IGS-Siegerland
Sport und Modellbau e.V.**

Stand : 06.03.2010

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft für Sport und Modellbau e.V.“ kurz IGS genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen und ist unter der Nr. VR 1089 im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegen eingetragen. Die jeweils aktuelle Postanschrift ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Die Interessengemeinschaft für Sport und Modellbau e.V., kurz IGS, dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellsports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Die IGS ist politisch und konfessionell neutral.
2. entfällt
3. Der Zweck des Vereines wird u.a. durch die Nutzung des Vereinsheimes, des Vereinsgewässers und der Modelltruck-Strecke in Siegen-Seelbach und auch in der Teilnahme bei Wettbewerben verfolgt.
4. Die IGS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Vereinsleben stehen. Details regelt die Geschäftsordnung. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. In der Beitrittserklärung ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied zu beantragen.
4. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluß des Vorstandes in der der Beitrittserklärung/ Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.
5. Die Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung des Antrages seitens des Vorstandes gilt §5 in entsprechender Anwendung.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt aus dem Verein bedarf der kurzen schriftlichen Form.
2. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen. Alle Vereinseigentümer sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres an den geschäftsführenden Vorstand abzugeben, ansonsten wird die Kündigung nichts rechtswirksam.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein und Dritten, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 5 Ausschluß der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es entweder:
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) gegen die Satzung oder Bestimmungen in grober Weise verstößt oder
 - c) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt einen schriftlichen Antrag auf Ausschluß eines anderen Mitgliedes unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf eine persönliche Teilnahme an der über den Ausschluß entscheidende Vorstandssitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
4. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
5. Der Ausschluß wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
6. Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruches bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, der nach § 8 Nr.2f auch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung übertragen kann. Die so getroffenen Beschlüsse sind sofort wirksam und nicht mehr anfechtbar.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlage

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird per Lastschrift eingezogen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe der Gebühr und des Beitrages sind in einer gesonderten Beitragssatzung festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen sowie Umlagegebühren festzulegen. Solche Verpflichtungen sind ebenfalls in der Beitragssatzung festzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist aus besonderen Anlaß berechtigt, zusätzlich zu den Beiträgen, Umlagen festzulegen, deren Höhe in der Beitragssatzung geregelt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus mind. 2 und höchstens 3 Mitgliedern), die gleichberechtigt sind
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Modellsportausschuß (siehe Geschäftsordnung)
- e) Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Widerruf des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Änderung der Vereinszwecke und Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über die Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen oder Verbände
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen drei Monaten
 - d) wenn mindestens 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Einladung zur Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung muß die Tagesordnung beinhalten. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht oder per Fax übermittelt worden ist.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlußzuständigkeit des Vorstandes, so ist über diesen Antrag in der nächst folgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand laut §26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern, die gleichberechtigt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Aufgaben der einzelnen geschäftsführenden Vorstände werden über die Geschäftsordnung geregelt.
4. Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es noch einen erweiterten Vorstand, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 1. Boot-Obmann,
 2. Truck-Obmann,
 3. Materialwart,
 4. Vereinsheimwart,
 5. Jugendwart,
 6. Pressewart,
 7. Internetbeauftragten.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
6. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, finden die Wahlen der einzelnen Mitgliedern zum geschäftsführenden Vorstand zeitversetzt statt. Nähere Angaben zur Wahl sind in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung gewählt, nachdem die vorgeschlagene Person der Mitgliederversammlung mündlich – oder in Abwesenheit schriftlich – ihre Bereitschaft erklärt hat, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen.
8. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist
9. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

10. Die Neuwahlen für den geschäftsführenden Vorstand sind als Einzelkandidatur innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
11. Der geschäftsführende, sowie erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) den Ausschluß von Mitgliedern nach §5
 - e) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - f) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - g) die Erstellung und Durchführung der Geschäftsordnung
 - h) die Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - i) die Festlegung der Vereinsheim-Ordnung
 - j) die Ernennung besonderer Kommissionen oder Personen zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben
 - k) Beschlußfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins
 - l) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln berechtigt übliche Bankgeschäfte zu tätigen.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben jedes geschäftsfähiges ordentliches Mitglied zur Vertretung bevollmächtigen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berufen den Vorstand ein, sooft sie es für nötig halten oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen.
2. Die Beschlüsse dieser Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.
3. Wichtige Termine und Beschlüsse können durch Aushang bekannt gemacht werden.

§12 Beschlußfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und die Zweckänderung des Verein ist die Anwesenheit von drei viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach §12,2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung kann direkt im Anschluß an die vorherige Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach § 12,3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter juristischer Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluß über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluß über die Änderung der Vereinszwecke und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
5. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift/Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift/Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Jedem ordentlichen Mitglied ist die Möglichkeit der Einsicht in diese Niederschrift/Protokoll zu gewähren.
7. Betrifft die Beschlussfassung die Vorname eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei erheblichem standeswidrigen Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens 4 Wochen
 - c) Ausschluß aus dem Verein
3. Über die Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand, der nach § 8,2f auch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung übertragen kann.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzgebahrens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal. Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Auflösung der Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden.
2. Die Liquidation des Vereines erfolgt durch der geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.

3. Im Falle der Liquidation des Vereins soll ein sich eventuell ergebener Überschuß der gemeinnützigen Einrichtung: „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ mit Sitz in Bremen zufließen.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt u.a. die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben. Diese regelt u.a. die weiteren Rechte und Pflichten der Jugendlichen. Diese Jugendordnung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Januar 2004.
2. Die Satzung, in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung, tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 06.03.2010 beschlossen worden.

Siegen, 06.03.2010



(Reiner Schmelzer)
geschäftsführenden Vorstand



(Paul-Heinrich Schäfer)
geschäftsführenden Vorstand



(Bernd Rohde)
geschäftsführenden Vorstand



(Reiner Schmelzer)
Protokollführer



(Friedhelm Irle)
Wahlleiter

Beitragssatzung zur Satzung der Interessengemeinschaft Sport und Modellbau e. V.
Stand: Januar 2010

Die Interessengemeinschaft für Sport und Modellbau e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen. Gemäß § 6 (3) der gültigen Satzung vom __. März 2010 sind die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Satzung festzuhalten. Diese Aufgabe soll diese Beitragssatzung übernehmen.

§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Bei Familienmitgliedschaften wird nur einmal die Aufnahmegebühr von 30,00 € fällig.
2. Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied hat keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind folgende Personen befreit:
 - a) Fördermitglieder
 - b) Familienmitglieder
3. Besondere Regelungen:
 - a) Bei gleichzeitiger Aufnahme mehrerer Familienmitglieder richtet sich die Aufnahmegebühr nach dem ältesten Familienmitglied. Für die restlichen Familienmitglieder ist § 1 Abs. 3b dieser Beitragssatzung anzuwenden.
 - b) Neue Fördermitglieder müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehören oder einen entsprechenden Ausgleich zur Aufnahmegebühr entrichten, bevor eine Ummeldung in eine andere Beitragsklasse erfolgen kann.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrags

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:
Mitgliedsart=Beitragsklasse:

Jahresbeitrag		
Mitglieder	ab 18 Jahre	21,00 Euro
Kinder	von 0 - 10 Jahre	beitragsfrei
Mitglieder	von 11 - 17 Jahre	11,00 Euro
Fördermitglieder		15,00 Euro
Ehrenmitglieder	ab 70 Jahre	beitragsfrei
Familienbeitrag		30,00 Euro

Es gilt jeweils das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

§ 3 Höhe von Umlagen

1. Die obere Grenze für Umlagen pro Jahr ist der doppelte Jahresbeitrag.

§ 4 Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlage

1. Die Aufnahmegebühr wird gemäß § 6 (1) der Satzung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird, gemäß § 6 (2) der Satzung in einem jährlichen Betrag nach § 2, zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
3. Umlagen werden frühestens vier Wochen nach Beschlußfassung fällig und per Lastschrift eingezogen.
4. Die Mitglieder unterzeichnen bei Eintritt in den Verein eine gesonderte Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins, von dem der Verein bis zur Wirksamkeit des Austritts Gebrauch machen kann.

§ 5 Gültigkeit der Beitragssatzung

1. Die vorliegende Beitragssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.März 2010 beschlossen worden.